



Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 22. April 2022
GZ 302.570/004–P1–3/22

Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. März 2022, GZ: Verf–2013–162786/163–Gre, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Einführung der Sommerschule

Der Entwurf sieht die Verankerung der sogenannten „Sommerschule“ im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vor. Diese soll in der unterrichtsfreien Zeit in den letzten beiden Wochen des Schuljahres angeboten werden. Dieser Unterricht kann – den Erläuterungen zufolge – auch in ganztägige Betreuungsangebote eingebaut werden.

Der RH verweist dazu auf seine Empfehlung „... die Sommerschule als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren.“ („Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2021/26, TZ 19). Unter Hinweis auf diese Ausführungen bewertet er die landesgesetzliche Umsetzung der Sommerschule in Oberösterreich im Sinne seiner Empfehlung positiv.

2. Zur Sprengelangehörigkeit

2014 untersuchte der RH die Schulstandortkonzepte und –festlegung im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen u.a. in Oberösterreich. Er wies positiv darauf hin, dass in geeigneten Fällen gemeinsame Schulsprengel eingerichtet wurden, und dass mit der Bildung gemeinsamer Schulsprengel die Möglichkeit einer Flexibilisierung der Schulsprengel geboten war.

Im Bericht „Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Oberösterreich 2017/4

bewertete es der RH positiv, dass das Land Oberösterreich einen landesweiten Berechtigungssprengel für Mittelschulen eingeführt hatte (TZ 7).

Derzeit hat der/die Schulpflichtige bei einem gemeinsamen Schulsprengel für mehrere Schulen eine Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Schulen, soweit die personellen, räumlichen oder schulorganisatorischen Gegebenheiten an der von ihm/ihr gewählten Schule eine Aufnahme zulassen. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung in § 46 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 soll künftig der gesetzliche Schulerhalter nach Anhörung der Bildungsdirektion zu bestimmen haben, in welcher dieser Schulen der/die Schulpflichtige aufzunehmen ist. Der RH weist im Sinne der oben zit. Äußerungen kritisch darauf hin, dass diese Regelung die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten bei der Schulwahl einschränkt.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge lasse die Gesetzesnovelle einen erhöhten Lehrpersonalaufwand für Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen erwarten, der aufgrund des FAG 2017 vom Bund zu tragen ist.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass der Mehraufwand im Schulerhaltungsbereich an einzelnen Standorten nicht abgeschätzt werden könne.

Da die Sommerschule bereits in den Jahren 2020 und 2021 stattgefunden hat, sollten aber diesbezügliche Erfahrungen vorliegen. Aus Sicht des RH wäre daher zumindest eine grobe Abschätzung des Mehraufwands im Schulerhaltungsbereich möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat